

## Anlage 2: Abwägungstabelle

Bebauungsplan            Nr. 148 - Düsselring - Heinestraße

Verfahrensschritt:        Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum:                 26.04.2021 - 28.05.2021

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Kreisverwaltung Mettmann	Erstellt von: Jürgen Wilmsen, Stadt Mettmann, am: 26.05.2021, Aktenzeichen: 61-1/Ze  Hinweis auf fehlendes Abwasserbeseitigungskonzept;  Hinweis auf Aufschüttung laut informellem Altablageungskataster;  Hinweis auf Formulierungsfehler in den Textlichen Festsetzungen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Begründung:  Das fehlende Abwasserbeseitigungskonzept ist bekannt. Derzeit wird intensiv an der Erstellung der notwendigen Unterlagen gearbeitet.  Da es sich um eine Altablageungsfläche im informellen Altablageungskataster handelt, also keine offizielle Altlastenfläche, wird auf die Darstellung in der Planzeichnung verzichtet. Es erfolgt allerdings ein Hinweis darauf auf der Planzeichnung.  Die Formulierung in den Textlichen Festsetzungen wurde korrigiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH	Erstellt am: 23.04.2021  Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Seitens der Netzgesellschaft wurde lediglich die Betroffenheit signalisiert. Weitergehende Ausführungen wurden nicht gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 2: Abwägungstabelle Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB

		<p>Hinweis: Zahlreiche Behörden, in deren Aufgabenbereich „Leitungen“ und deren Unterhaltung fallen, haben sich zum so genannten „BIL“ zusammengeschlossen. BIL steht für „Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche“. Sofern Leitungen einer Behörde im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes verlaufen, wird diese Behörde automatisch als „Betroffen“ eingestuft.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass Leitungen in den vorhandenen Erschließungsstraßen und -wegen betroffen sind. Diese vorhandenen Erschließungsstraßen und -wege bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Im Bauleitplanverfahren Nr. 147 - Düsselring / Donaustraße wurden neben der „Betroffenheit“ Hinweise zum Schutz vorhandener Leitungen übermittelt. Diese Hinweise werden auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren Nr. 148 zur Kenntnis genommen. Der Schutz dieser Leitungen ist sichergestellt.</p>	
4.	<p>Stadt Mettmann: Fachbereich 3.3.3 Stadtentwässerung</p>	<p>Erstellt von: Holger Schubert, am: 26.04.2021 Aktenzeichen: 3.3.3 - Sc BP Nr. 148 Düsselring-Heinestraße</p> <p>Begründung: 8. Versorgung 4.Absatz Der Absatz muss gestrichen werden da nicht zutreffend. Das Plangebiet entwässert in das Teilnetz 08. Dieses ist wasserrechtlich genehmigt. Hier gibt es keine Probleme. Der Hinweis, dass keine zusätzlichen Anschlüsse erfolgen sollte bleiben.</p> <p>B-Plan Entwurf, zeichnerische Darstellung / Festsetzung von Kanaltrassen/-schutzzonen</p> <p>Die Leitungen sind nach bisherigen Erkenntnissen nicht rechtlich gesichert. Sie werden auch zukünftig für die Entsorgung des Plangebietes benötigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Teil zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt. Begründung: Die Korrektur der Begründung wird vorgenommen.</p> <p>Einige der Kanaltrassen verlaufen durch Privatgärten, allerdings außerhalb überbaubarer Grundstücksteile. Hier ist eine Ausweisung von Leitungsrechten nicht notwendig, da die Kanäle jederzeit erreicht werden können.</p> <p>Drei kurze Leitungstrassen, Verbindungen von den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Teil zur Kenntnis genommen, zum Teil berücksichtigt.</p>

		<p>Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Hier sind Leitungstrassen festzusetzen.</p> <p>Im Übersichtsplan sind Informatorisch die Fließwege des Oberflächenwassers bei extremen Starkregen dargestellt. Bei einem neu aufgestellten B-Plan wären hier zwingend Notwasserwege vorzusehen und diese von Bebauung freizuhalten. Es ist zu prüfen, in wie weit bei dieser B-Plan-Aktualisierung darauf eingegangen werden kann.</p> <p>Schubert</p>	<p>festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen bis zur Plangebietsgrenze werden als Leitungsrecht festgesetzt. Dies ist jedoch nur eine redaktionelle Klarstellung, die die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt. Die Kanaltrassen sind bereits vorhanden, eine Überbauung ist nicht zulässig. Eine erneute Öffentliche Auslegung ist daher nicht notwendig.</p> <p>Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, das vollständig bebaut ist. Diese bestehende Bebauung wird planungsrechtlich abgesichert. Zusätzliche Bebauung kann aufgrund der vorhandenen dichten Bebauung nicht errichtet werden.</p> <p>Da es sich um ein dicht bebautes Bestandsgebiet handelt, ist die Festsetzung von Fließwegen schwierig. Dies wäre nur durch den Abriss von bestehender Bebauung zu erreichen, was allerdings der Intention des Bebauungsplanes widerspricht, die gesamte bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern. Eine Festsetzung von Fließwegen in Bestandsgebieten ist daher kaum oder wie im vorliegenden Fall gar nicht möglich. Bei neueren Bebauungsplänen wird dieser Aspekt allerdings berücksichtigt.</p>	
5.	Stadtwerke Düsseldorf AG - OE 351 - Liegenschaften	<p>Erstellt von: Dennis Reuther, am: 28.05.2021 Aktenzeichen: 351 rth</p> <p>Sehr geehrter Herr Wilmsen, anbei die Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Teil zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt. Begründung:</p> <p>Die Stellungnahme enthält zum einen Hinweise auf den Schutz bestehender Versorgungsleitungen in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Teil zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.</p>

Anlage 2: Abwägungstabelle Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB

		Mit freundlichem Gruß D. Reuther	<p>den vorhandenen Erschließungsstraßen und -wegen. Da diese vorhandenen Erschließungsstraße und -wegen erhalten bleiben und im Bebauungsplan festgesetzt werden, ist der Schutz dieser Leitungen gewährleistet.</p> <p>Darüber hinaus wird die Festsetzung eines Leitungsrechts für eine Wasserleitung zur Sicherstellung der Versorgung gefordert. Diese Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Dadurch werden die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Eine erneute Öffentliche Auslegung ist nicht notwendig.</p>	
--	--	-------------------------------------	---	--